

Statuten Visenti Schweiz

1. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Visenti Schweiz» besteht ein Verband gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Visenti Schweiz

- ist Kompetenzzentrum für Fragen rund um Führung im Schweizer Bildungswesen.
- nimmt Einfluss auf die schweizerische Bildungspolitik.
- ist in der schweizerischen Bildungslandschaft vernetzt und sichtbar.
- ist in der Öffentlichkeit als Berufsverband von Führungspersonen im Schweizer Bildungswesen präsent.
- unterstützt die Mitgliedverbände von Führungspersonen im Schweizer Bildungswesen bei gemeinsamen Aufgaben.

Art. 3 Unabhängigkeit

Visenti Schweiz ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1. Visenti Schweiz setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder
 - Kollektivmitglieder
 - Einzelmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Die Aktivmitglieder sind entweder

- a. Kollektivmitglieder oder
- b. Einzelmitglieder

Es sind amtierende Führungspersonen aus dem Schweizer Bildungswesen.

- a. Kollektivmitglieder sind Mitglieder z.B. eines Mitgliedverbands, der Visenti Schweiz angeschlossen ist.
 - b. Einzelmitglieder sind Mitglieder aus Kantonen, die keinen eigenen Verband von Führungspersonen des Bildungswesens haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in verdienstvoller Weise für Visenti Schweiz und dessen Anliegen eingesetzt haben.
4. Passivmitglieder eines Mitgliedverbands von Führungspersonen aus dem Bildungswesen sind auch Passivmitglieder von Visenti Schweiz.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt über eine Kollektivmitgliedschaft in einem Mitgliedverband von Visenti Schweiz oder für Einzelmitglieder aus Kantonen, die keinen eigenen Verband haben, durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Haftung

Die Mitglieder haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt bei einem Kollektivmitglied durch Austritt gemäss den Statuten der Mitgliedverbände, bei einem Einzelmitglied durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung von Visenti Schweiz bis spätestens 31. Dezember.

Art. 8 Ausschluss

1. Einzelmitglieder oder Mitgliedverbände, die den Statuten von Visenti Schweiz zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen, oder den Beschlüssen und Anordnungen des Verbands nicht nachkommen, können durch die Geschäftsleitung von Visenti Schweiz ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Rechtenschutzversicherung

Die Mitglieder von Visenti Schweiz sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft automatisch rechtenschutzversichert. Die Rechtenschutzversicherung ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Sie schützt die Tätigkeit als Führungsperson im Bildungswesen im Arbeitsrecht, Strafrecht und Schadenersatzrecht.

3. Organisation

Art. 10 Organe

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Geschäftsleitung
- C. Die Präsidienkonferenz
- D. Die Rechnungsrevision
- E. Die Arbeitsgruppen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Visenti Schweiz. Ihre Sitzungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Sie setzt sich zusammen aus:

- einer gewählten Vertretung pro Mitgliedverband
- je einer weiteren Vertretung pro angefangene 100 Verbandsmitglieder
- Geschäftsleitungsmitglieder von Visenti Schweiz

Art. 12 Einberufung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
2. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch die Geschäftsleitung von Visenti Schweiz, bei gleichzeitiger Zustellung der provisorischen Traktandenliste, der Beschlussdokumente und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.
3. Die definitive schriftliche Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Der Einladung liegen bei:
 - definitive Traktandenliste
 - Wahlvorschläge mit Angaben zu den Kandidat:innen
 - Anträge (gemäss Art. 13)
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnungen und Budgets
4. Die Geschäftsleitung kann in dringenden Fällen die Frist für Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.

Art. 13 Aufgaben

- a. Die Richtlinien
 - Beschlussfassung über die Statuten, verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeiten
- b. Die ordentlichen Jahresgeschäfte
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnungen
 - Genehmigung der Jahresplanung, der Budgets und Festsetzung der Beiträge sowie Zahlungstermine
- c. Wahlen
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle
- d. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedverbänden
 - Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedverbänden von Führungspersonen aus dem Bildungswesen
- e. Verhandlungen
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschluss über länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
 - Beschluss über verbandseigene Institutionen
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Statutenrevision (gem. Art. 28)

Art. 14 Anträge

Die Delegiertenversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, die Präsidienkonferenz und die Mitgliedverbände.

Art. 15 Beschlussfassung, Wahlverfahren

1. Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig (ausgenommen Verbandsauflösung, siehe Art. 29).
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 14.5, 14.6).
4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitz der Delegiertenversammlung den Stichentscheid.
5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen. Eine Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Delegiertenstimmen; dasselbe Quorum gilt auch für eine Fusion von Visenti Schweiz.
7. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art.16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden:
 - von der Geschäftsleitung von von Visenti Schweiz
 - von zwei Mitgliedverbänden
 - von 300 Mitgliedern gemäss Art. 4
2. Die Fristen für die Ankündigung, die definitive schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

B. Die Geschäftsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium oder einem Co-Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, dabei ist eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedorganisationen (Artikel 4, § 2a) anzustreben

Art. 18 Amtsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 19 Aufgaben

1. Die Geschäftsleitung ist das führende Organ von von Visenti Schweiz. Sie leitet die Geschäfte des Verbands und ist für dessen Führung verantwortlich. In der Regel

sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung amtierende Führungspersonen aus dem Bildungswesen.

2. Mit Ausnahme des Präsidiums organisiert sich die Geschäftsleitung selber und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Sie vertritt von Visenti Schweiz nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der Delegiertenversammlung übertragen werden.
 - Der Geschäftsleitung fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegen.
 - Sie tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichtscheid liegt beim Präsidium.
 - Die Geschäftsleitung kann eine Geschäftsstelle beauftragen.

C. Die Präsidienkonferenz

Art. 20 Zusammensetzung

1. Die Präsidienkonferenz gehören Präsidien von Mitgliederverbänden an, die Kollektivmitglied von Visenti Schweiz sind.
2. Bei Verhinderung des Präsidiums ist eine Stellvertretung möglich.
3. Die Präsidienkonferenz wird von einem Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

Art. 21 Einberufung

1. Die Präsidienkonferenz tritt ordentlich jährlich zweimal zusammen.
2. Die Präsidienkonferenz wird durch die Geschäftsleitung einberufen.
3. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliederverbänden gefordert wird.
4. In diesen Fällen muss die Geschäftsleitung die Präsidienkonferenz auf einen Termin innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichung des Begehrens ansetzen.
5. Die Geschäftsleitung kann eine ausserordentliche Präsidienkonferenz einberufen.

Art. 22 Aufgaben

1. Die Präsidienkonferenz tritt zur Beratung von Geschäften und zur gegenseitigen Information zusammen.
2. Sie hat Antragsrecht an die Delegiertenversammlung.
3. Sie arbeitet bei der strategischen Ausrichtung des Verbands mit.

D. Die Rechnungsrevision

Art. 23 Rechnungsrevision

1. Eine Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung von Visenti Schweiz.
2. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jährlich gewählt.
3. Mitglieder der Geschäftsleitung können diese Funktion nicht ausüben.

E. Die Arbeitsgruppen

Art. 24 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Antrag der Geschäftsleitung von der Delegiertenversammlung zur Bearbeitung spezieller Themen eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. falls notwendig, verlängert werden kann.

4. Finanzen

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen von Visenti Schweiz setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Verbandsvermögen, sowie aus allfälligen Zuwendungen, Sponsoring, übrigen Erträgen und aus allfälligen Überschüssen der Fachtagungen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Beitragserhöhungen können ausschliesslich für das Folgejahr der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 28 Ausgaben

1. Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der weiteren Mitarbeitenden bezahlt.
2. Löhne und Entschädigungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der weiteren Mitarbeitenden sind im Arbeitsvertrag geregelt.
3. Löhne und Entschädigungen müssen auf Anfrage von Mitgliedern offengelegt werden.

5. Revision der Statuten

Art. 29 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsleitung dies verlangt.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. Auflösung

Art. 30 Zuständigkeit

Visenti Schweiz ist aufzulösen, wenn sich zwei Drittel aller Delegierten dafür entscheiden.

Bei der Auflösung entscheidet die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung oder Zuwendung des noch vorhandenen Vermögens.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten vom 21. Januar 2026 ersetzen diejenigen vom 22. Januar 2020 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

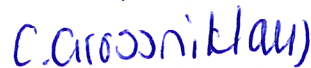
Bern, 21. Januar 2026

Der Präsident



Thomas Minder

Die Vizepräsidentin



Cornelia Grossniklaus